

(Abg. Rothe-Beinlich)

letzung, Nötigung, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und Freiheitsberaubung gestellt. Als Begründung dafür wurde angegeben, dass die Kinder von den Erzieherinnen im Waschraum eingesperrt, zum Aufessen gezwungen und Toilettenbesuche verweigert wurden sowie auch körperliche und psychische Misshandlungen erleiden mussten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und wie haben die zuständigen Stellen des Landes auf die Vorfälle reagiert?
2. Welche Auffassung hat die Landesregierung zur seitens des freien Trägers in diesem Fall ausgeübten Aufsicht und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den im November 2012 bekannt gewordenen Vorfällen einer Kindertagesstätte aus Altenburg und den Vorfällen in Erfurt und empfiehlt sie den freien Trägern zu ziehen?
4. Sind ähnliche derartige Vorfälle aus anderen Thüringer Kindertagesstätten bekannt geworden, wenn ja, wie viele und wie hat die Landesregierung darauf reagiert?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Professor Dr. Merten.

Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:

Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr gern beantworte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Nach Eingang der Erstmeldung zum Vorkommnis wurde unverzüglich eine anlassbezogene örtliche Prüfung vorgenommen. Aufgrund der angemessenen Bearbeitung des Vorkommnisses durch den Träger gab es keine Veranlassung zu einem weiteren Vorgehen vonseiten des für die Aufsicht nach § 9 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes zuständigen Ministeriums. Der Träger wurde auf seine rechtliche Verpflichtung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hingewiesen. Hiernach sind alle Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Erfurt zu dem Vorkommnis Ermittlungen aufgenommen.

Zu Frage 2: Das Notfallmanagement des Trägers ist vorbildlich. Der Träger hat professionell und umgehend auf das Vorkommnis reagiert.

Zu Frage 3 antworte ich wie folgt: In Auswertung der Vorkommnisse in Altenburg und Erfurt und der

in der Folge durchgeführten Sachverhaltsaufklärung werden folgende Maßnahmen ergriffen. Gemeinsam mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Thüringen - Kommunen und freie Träger - werden Anforderungen an Träger bei der Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht in Kindertageseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz erarbeitet und fachliche Anforderungen an Leitungen von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Auf dieser Grundlage wird ein Fortbildungscurriculum für Leitungen von Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Zudem soll die Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen konkretisiert werden, insbesondere im Hinblick auf Schlüsselprozesse im Alltag und deren Gestaltung, so dass Rechte der Kinder gewahrt und Kindertageseinrichtungen auch künftig als sichere und verlässliche Orte erfahren werden können, was sie im Übrigen heute in ihrer ganz großen Mehrzahl ganz unstrittig sind. Die „Anpassungsqualifizierungen für pädagogische Fachkräfte, frühe Kindheit, Kinder im Alter von null bis drei Jahre (basale Phase)“ werden gefördert. Darüber hinaus können im Ergebnis der Auswertungen der noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu Altenburg weitere Maßnahmen notwendig werden. Das lässt sich allerdings erst absehen, wenn die Ergebnisse vorliegen werden.

Zu Frage 4: Mit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes am 1. Januar 2012 sind gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII die Träger der Einrichtungen in Wahrnehmung ihrer Fach- und Dienstaufsicht verpflichtet, der zuständigen Behörde, das ist in diesem Falle des TMBWK, unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Seit dem 1. Januar 2012 sind auf Grundlage der Erstmeldung an das Vorkommnis durch den Träger einschließlich der Vorkommnisse in Altenburg und Erfurt 14 Vorgänge dokumentiert, bei denen pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch selbstständige Handlung, Tun oder Unterlassen ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht gröblich verletzt haben sollen. Zum Vorfall in der Kindertageseinrichtung in Altenburg hat die Staatsanwaltschaft Gera im August 2013 beim Amtsgericht Altenburg Anklage gegen fünf Erzieherinnen erhoben. Insgesamt ist jedoch keine regionale oder trägerbezogene Konzentration an Vorkommnissen festzustellen. In der Mehrheit der Fälle bestand aufgrund des konsequenten und unverzüglichen Trägerhandelns kein weiterer Handlungsbedarf durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. In fünf Fällen wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachträglich Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt. In allen Fällen erfolgte eine fachliche Beratung zur Sicherung des Kindeswohls durch das Thürin-

[Redacted]

[Redacted]

ger Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Dann machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Siegesmund von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6584.

[Redacted]

[Redacted]